

Richtlinien der Baukommission der Stadt Kreuzlingen 20. Oktober 2020

Dokumentinformationen Richtlinien der Baukommission der Stadt Kreuzlingen vom 20. Oktober 2020

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 20. Oktober 2020 und auf den 1. November 2020 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines				
	Art. 1	Zweck	1		
	Art. 2	Aufgaben	1		
2	Organisation				
	Art. 3	Zusammensetzung	1		
	Art. 4	Wahl und Amtsdauer	1		
	Art. 5	Vorschlag neuer Mitglieder	2		
	Art. 6	Sitzungen	2		
	Art. 7	Beschlussfassung	2		
	Art. 8	Ausstand	2		
	Art. 9	Kompetenzen	2		
	Art. 10	Entschädigung	2		
	Art. 11	Kommissionsgeheimnis	2		
3	Schlussbestimmungen				
	Art. 12	Inkraftsetzung	3		

Gestützt auf Art. 34 und Art. 45 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die folgende Richtlinien:

Allgemeines					
Art. 1 Zweck Art. 2 Aufgaben		Der Stadtrat ist die zuständige Gemeindebehörde im Sinne von § 4 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG). Diese Zuständigkeit wurde in Art. 5 des Baureglements der Stadt Kreuzlingen grösstenteils an die Baukommission delegiert.			
		 Die Baukommission hat folgende Aufgaben: a. Sie fällt erstinstanzlich die Entscheide über die Baugesuche, gegen welche keine Einsprache geführt werden. b. Sie beurteilt sämtliche Baugesuche auf Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Bei Baugesuchen mit Einsprachen stellt sie zu Handen des Stadtrats eine Empfehlung aus. c. Sie kann den Stadtrat bei Bedarf in allen Planungs- und Baufragen beraten. 			
Organisation					
Art. 3 Zusammensetzung	1	Die Kommission setzt sich aus maximal neun Mitgliedern zu- sammen: a. Präsidium: Stadträtin oder Stadtrat Departement Bau; b. Acht Personen aus verschiedenen Fachbereichen.			
	2	Die Leitung Bauverwaltung sowie die zuständigen Sachbear- beiterinnen und Sachbearbeiter der Abteilung Bau nehmen an den Sitzungen der Baukommission teil.			
	3	Das Aktuariat übernimmt das Bausekretariat.			
Art. 4 Wahl und Amtsdauer	1	Der Stadtrat wählt oder bestätigt die Mitglieder der Bau- kommission zu Beginn der Legislatur auf vier Jahre.			

	2	Die Amtsdauer der Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidi- ums beträgt höchstens acht Jahre. Über Ausnahmen ent- scheidet der Stadtrat.
Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder		Die Kommission macht dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder.
Art. 6 Sitzungen	1	Die Kommission trifft sich in der Regel alle drei Wochen am Montag zu Sitzungen.
	2	Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Aktuariat der Bau- kommission.
	3	Die Bauverwaltung legt die Traktandenliste fest, organisiert erforderliche Augenscheine und stellt die einzelnen Traktanden zum Entscheid vor.
Art. 7 Beschlussfassung	1	Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der vorsitzenden Person als Entscheid.
	2	Das Präsidium kann für die Kommission Entscheide fällen, die aus terminlichen Gründen nicht an den regelmässigen Sitzungen getroffen werden können, die inhaltlich geringfü- gig sind und die entsprechenden Richtlinien der Baukommis- sion erfüllen.
Art. 8 Ausstand		Die Ausstandsregelung richtet sich nach § 7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG).
Art. 9 Kompetenzen		Die Kompetenzen und Aufgaben der Kommission sind in Art. 5 des Baureglements der Stadt Kreuzlingen geregelt.
Art. 10 Entschädigung		Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt ge- mäss dem Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten.
Art. 11 Kommissionsge- heimnis		Alle Mitglieder verpflichten sich, die behandelten Sachverhalte bis zur öffentlichen Bekanntgabe durch die Stadt vertraulich zu behandeln.
-		

3 Schlussbestimmungen

Art. 12	Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und
Inkraftsetzung	auf einen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.